



### PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

<b>GRENZEN</b>	
	FESTSETZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
	KENNTLICHMACHUNG DES FÖRMICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES
	KATASTERGRENZEN
	VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
<b>NUTZUNG</b>	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN UND ODER MASSE DER NUTZUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG	
<b>WB</b>	
BESONDERES WOHNGEBIET GEM § 4a BAUNVO GEM § 1 ABS 5 UND 6 BAUNVO SIND DIE NUTZUNGEN NACH § 4a (3) 1, 2 UND 3 NICHT ZULÄSSIG GEM § 4a (4) 2 SIND MINDESTENS 50% DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSFL. FÜR WOHNUMGEN ZU VERWENDEN.	
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG</b>	
GRZ zB 0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ zB 1,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
zB III	HÖCHSTGRENZE
zB II-III	MINDEST UND HÖCHSTGRENZE
zB IV	GESCHOSSZAHL ZWINGEND
HÖHE BAULICHER ANLAGEN GEM 9(2) BBAUG	
TH	TRAUFHÖHE ÜBER GEHWEG (HÖCHSTGRENZE) 1 VOLLGESCHOSS 4,5 m 2 VOLLGESCHOSSE 6,25 m

<b>BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN 9(1)2 BBAUG</b>	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
FESTSETZUNGEN FÜR DÄCHER DACHNEIGUNG MINDESTENS 45°	
	HAUPTFIRSTRICHTUNG
	GEFÄLLE-RICHTUNG BEI PULTDACHERN

<b>MIT GEH-FAHR U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b>	
	GEH- U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 159/2 AUF FLURSTÜCK 161

<b>FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND 9(1)10</b>	
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUTZUNG ALS PRIVATE HOFFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM § 10 1 HBO GÄRTNERISCH ANZULEGEN ZWISCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UND BAULINIE BZW. BAUGRENZE SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM § 12 BAUNVO SOWIE NEBENANLAGEN GEM § 14 (1) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG

<b>BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND PFLANZGEBOTE 9(1)25</b>	
	BÄUME ZU ERHALTEN
	ANZUPFLANZEN
VORGESCHLAGENE BAUMARTEN	
1	GROSSKRONIGE LAUBBÄUME Z.B. KASTANIE
2	KLEINKRONIGE LAUBBÄUME Z.B. ROTDORN

<b>VERKEHRSLÄCHEN 9(1)11 BBAUG</b>	
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
	VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: VERKEHRSERHÜHIGTER BEREICH / FUSSGÄNGERZONE
	VORGESCHLAGENE GLEIEDERUNG DER VERKEHRSLÄCHEN (UNVERBINDLICH)
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

<b>GRUNFLÄCHEN 9(1)15 BBAUG</b>	
	HIER ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
	HIER ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ

<b>REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ 9(6) BBAUG</b>	
	KULTURDENKMAL GEM § 2 IN VERBINDUNG MIT § 9 HESS. DENKMALSCHUTZGESETZ

<b>GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 118 (4) HBO UND § 1 DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 28. JAN. 1977 (GBV I SEITE 102)</b>	
MAUERN ZU ERHALTEN BZW ZU ERRICHTEN	
STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN FORM DURCHBROCHENER, OFFENER ZÄUNE ODER ALS HECKEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON MAX 90 CM ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 40 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.	
<b>DACHFORMEN:</b>	
SD	SATTELDACH
PD	PULTDACH
KWD	KRÜPPELWALMDACH
GD	GENEIGTES DACH
TE	FLACHDACH ALS BEGRÜNTE TERRASSE AUSZUBILDEN
	ZWERCHGIEBEL ZU ERHALTEN BZW. NEU ZU ERRICHTEN

<b>SONSTIGE PLANZEICHEN 9(1)4.22 BBAUG</b>	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG: HIER: PRIVATER KINDERSPIELPLATZ	

<b>SONSTIGE HINWEISE:</b>	
	GEBAUDE-BESTAND ZUM ZEITPUNKT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
	GEBAUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE ERHALTEN WERDEN SOLLTEN
	GEBAUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
	GEBAUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG IN IHRER BAUMASSE VERÄNDERT WERDEN MÜSSEN
	GEBAUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE IM ZUGE DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BEREITS BESEITIGT WURDEN

# BUTZBACH

## BEBAUUNGSPLAN NR.1

### "KRACHBAUMGASSE / KORNGASSE"

FLÄCHE 1,15 ha M 1:500

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- 1 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.60 IN DER AB 18.7.9 GELTENDEN FASSUNG
- 2 STADTEBAUFORDERUNGSGESETZ (STBAUG) IN DER AB 1.85 GELTENDEN FASSUNG
- 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.9.77
- 4 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 30.7.81
5. HESSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 5.9.86

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Friedberg, den 31.7.1985  
- Katasteramt -

PLANBEARBEITUNG DURCH

**Nassaulsche Heimstätte GmbH**  
Städterneuerung  
6 Frankfurt am Main

MAI 87  
OKT 83  
NOV 82

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE GEM § 2 (1) BBAUG AM 10.3.1982

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE BEKANNT GEMACHT AM 17.5.1982

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2a(2) BBAUG VOM 24.5.-24.6.1982

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANG GEM § 2(5) BBAUG VOM 10.3.-22.4.1983

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

NACH BESCHLUSS AM 7.9.1983 UND 30.11.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM § 2a(6) BBAUG VOM 18.1985-29.1985 NACH BESCHLUSS VOM 9.12.1985 EINGESCHR. BETEILIGUNG GEM § 2a(7) BBAUG VOM 18.4.1986-25.1986

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM § 10 BBAUG AM: 24.6.1986

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
Stadtverordn.-vorsteher

GENEHMIGT GEM § 11 BBAUG AM:

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom: 7. MRZ. 1988

Az.: V 3134-81d 0401-1 BUTZBACH 13-1  
DER BEWILLIGUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT  
im Auftrage

*Der Magistrat der Stadt Butzbach*  
*Bürgermeister*

GENEHMIGUNG GEM § 12 BBAUG ORTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT AM: